

3 Steuern

3.1 Direkte Steuern

3.1.51 Steueramtshilfegesetz

Am 1. Februar 2013 ist in der Schweiz das Steueramtshilfegesetz und die Verordnung über die Amtshilfe bei Gruppensuchen nach internationalen Steuerabkommen in Kraft getreten.

Zuerst einmal ist der Unterschied von Rechtshilfe und Amtshilfe darzustellen:

Rechtshilfe: Sie dient zur Unterstützung eines - bereits hängigen - Strafverfahrens im Ausland. Nach schweizerischem Recht wird Rechtshilfe geleistet bei einem sogenannten Abgabebetrag. Dieser liegt vor, wenn der Täter durch sein arglistiges Verhalten bewirkt, dass dem Gemeinwesen unrechtmässig und in einem erheblichen Betrag eine Abgabe, ein Beitrag oder eine andere Leistung vorenthalten wird.

Amtshilfe: Darunter wird die Zusammenarbeit von Verwaltungsbehörden ausserhalb eines gerichtlichen Verfahrens bezeichnet. Die Amtshilfe ist in bilateralen Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) geregelt und stützt sich auf Art. 26 OECD-Musterabkommen.

Zusätzlich zum Inkrafttreten des Steueramtshilfegesetzes wird auch Gruppensuchen stattgegeben. Unter Gruppensuchen versteht man die Bestimmung von betroffenen Personen anhand eines Verhaltensmusters. Denkbar ist z.B. eine Anfrage an die Schweiz auf Nennung von Personen einer bestimmten Berufsgruppe, die in einem deutschen Bundesland ihren Wohnsitz haben und in der Schweiz ein Bankkonto unterhalten.

Fazit

Die Gruppenanfrage muss sich klar von der Beweisausforschung abgrenzen (so genannte „fishing expedition“). Eine „fishing expedition“ in einem Steueramtshilfeersuchen liegt dann vor, wenn dieses weder bestimmte Personen noch andere bestimmte Anhaltspunkte nennt, die eine Identifizierung der betroffenen Personen erlauben.